

# Gebühren – vorerst gültig bis 31.12.2023

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar sowie die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Kassel sind nach dem geltenden Satzungsrecht geregelt.

## 1 Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung:

**WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) in der aktuellen Fassung**

## 2 Gebühren für Leistungen der Abwasserbeseitigung:

- a **Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aktuellen Fassung**
- b **Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel in der aktuellen Fassung**

## 1 Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung

Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung teilen sich auf in die **Grundgebühr** und die **Benutzungsgebühr**. Die Grundgebühr lässt sich weiter in die 2 Gebührenkomponenten **Bereitstellungsgebühr** und den **Zählergebühr aufteilen**. Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung setzen sich also letztlich aus 3 Komponenten zusammen, wie man nochmal an der nachfolgenden Tabelle erkennen kann:

Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung		
<b>Grundgebühren</b>		<b>Benutzungsgebühr</b>
<b>Bereitstellungsgebühr</b>	<b>Zählergebühr</b>	
Seite 2	Seite 3	Seite 4

Für die Wasserversorgungsleistungen werden nach § 23 WVS die nachfolgend aufgeführten Gebühren (netto) erhoben. Gesetzlich **Umsatzsteuer** kommt **hinzu**.

## Grundgebühren - Bereitstellungsgebühr

*Nachfolgend Auszüge aus § 15 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen*

Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich für ein angeschlossenes Grundstück nach folgender Tabelle, welche die Gebühren beispielhaft bis zu 10 Wohneinheiten wiederspiegelt.

Anzahl der <b>Wohneinheiten</b> auf einem Grundstück	Jährliche Bereitstellungsgebühr für <b>eine Wohneinheit</b> in Euro	Jährliche Bereitstellungsgebühr für <b>ein angeschlossenes Grundstück</b> in Euro
<b>WE</b>	<b>B / WE</b>	<b>B</b>
1	<b>90,51</b>	<b>90,51</b>
2	<b>70,51</b>	<b>141,02</b>
3	<b>63,84</b>	<b>191,52</b>
4	<b>60,51</b>	<b>242,04</b>
5	<b>58,51</b>	<b>292,55</b>
6	<b>57,18</b>	<b>343,08</b>
7	<b>56,22</b>	<b>393,54</b>
8	<b>55,51</b>	<b>444,08</b>
9	<b>54,95</b>	<b>494,55</b>
10	<b>54,51</b>	<b>545,10</b>
<i>n</i>	<i>siehe Formel</i>	<i>siehe Formel</i>

Generell bemisst sich die jährliche Bereitstellungsgebühr **B** für ein angeschlossenes Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left( \frac{40 \text{ Euro}}{WE} + 50,51 \text{ Euro} \right) \times WE$$

<b>WE:</b>	Anzahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück
<b>B:</b>	Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück

## Grundgebühren - Zählergebühr

*Nachfolgend Auszüge aus § 15 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen*

Die jährliche Zählergebühr in Spalte **2** ergibt sich aus den Zählergrößen der Spalte **1** **oder** aus Spalte **3**, je nach EWG- **oder** MID-Zulassung des Zählers.

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Zähler mit EWG-Zulassung</b>	<b>Jährliche Zählergebühr pro Zähler in Euro</b>	<b>Zähler mit MID-Zulassung</b>
Wohnungswasserzähler (WOWZ)	<b>25,00</b>	Q <sub>3</sub> 2,5
Q <sub>n</sub> ≤ 2,5	<b>28,33</b>	Q <sub>3</sub> 4
Q <sub>n</sub> 6	<b>40,00</b>	Q <sub>3</sub> 10
Q <sub>n</sub> 10	<b>53,33</b>	Q <sub>3</sub> 16
Q <sub>n</sub> 15	<b>70,00</b>	Q <sub>3</sub> 25
Q <sub>n</sub> 40	<b>153,33</b>	Q <sub>3</sub> 63
Q <sub>n</sub> 60	<b>220,00</b>	Q <sub>3</sub> 100
Q <sub>n</sub> 150	<b>520,00</b>	Q <sub>3</sub> 250

## Benutzungsgebühr

*Nachfolgend Auszüge aus § 16 WVS ggf. mit weiterführenden Ergänzungen*

*Benutzungsgebühr nach § 16 WVS*

§ 16 WVS (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge **m<sup>3</sup>** (1000 Liter) des zur Verfügung gestellten Wassers.

§ 16 WVS (2) Die Gebühr beträgt pro **m<sup>3</sup>** im Jahr verbrauchtes Wasser: **1,85 Euro**

*Gebühren für Zusatzleistungen nach § 16 a WVS*

Gebühren für Zusatzleistungen nach § 16 a WVS, die zu entrichten sind, finden Sie in der WVS im Anhang II unter den Positionen 1. bis 10.

*Grundstücksanschlusskosten nach § 24 WVS Absatz 3*

Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen oder für Arbeiten an Anschlussleitungen, die der Stadt Kassel nach § 24 Abs. 3 WVS zu erstatten sind, finden Sie in der WVS im Anhang III unter den Positionen 1 bis 4.

*Ermäßigung für Herstellung von Anschlussleitungen vor dem 01.04.1980: Grundstücksanschlusskosten nach § 24 WVS Absatz 1, Satz 5 und 6 i.V.m. Anhang III, 1 bis 4.*

Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, werden die Beträge ermäßigt. Basierend auf einer jährlichen Ermäßigung von 70,00 Euro beträgt die Ermäßigung 1,35 Euro pro Kalenderwoche, die seit dem 01.01.2020 vollständig verstrichen ist.

## 2 Gebühren für Leistungen der Abwasserbeseitigung:

Für die Abwasserbeseitigungsleistungen werden auf der Basis der Satzungen die nachfolgend aufgeführten Gebühren (netto = brutto) erhoben. Gesetzlich **Umsatzsteuer** kommt hier **nicht hinzu**.

*§ 29 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 28 der Satzung beträgt 2,86 Euro pro Kubikmeter.*

Schmutzwasser (Bemessen nach dem Trinkwasserverbrauch) **2,86 Euro/m<sup>3</sup>**

*§ 37 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,82 Euro pro Jahr erhoben.*

Regenwasser / Niederschlagswasser (Bemessen nach der gebührenrelevanten berechneten Gebäude-, Hof- und Zuwegungsfläche) **0,82 Euro/m<sup>2</sup>**

*§ 44 Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung: Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 42 der Satzung beträgt 1,37 Euro pro Kubikmeter.*

Dränagewasser **1,37 Euro/m<sup>3</sup>**

*§ 46 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Gebühren für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffen. Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter 48,87 Euro.*

Kleinklä- u. Sammelgrubeneinhalte **48,87 Euro/m<sup>3</sup>**

*§ 6 Satzung über Abscheideranlagen: Bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)*

Entsorgung von Fettabscheiderinhalten **45,00 Euro/m<sup>3</sup>**

*§ 6 Satzung über Abscheideranlagen: Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)*

Entsorgung von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten **115,00 Euro/m<sup>3</sup>**

*Anhang II - Gebührentarife für Untersuchungen von Abwasser - §§ 13, 14 und 47 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)*

**Für die Untersuchung von Abwasser durch das staatlich anerkannte Abwasserlabor von KASSELWASSER werden die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:**

**Allgemeine Parameter, je Untersuchung pauschal**

Absetzbare Stoffe	06,40 Euro
Trockensubstanz	06,40 Euro
Glühverlust	06,40 Euro

**Metalle, je Untersuchung pauschal**

Arsen	25,60 Euro
Blei	17,10 Euro
Cadmium	25,60 Euro
Chrom, gesamt	17,10 Euro
Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
Cobalt	17,10 Euro
Kupfer	17,10 Euro
Molybdän	17,10 Euro
Nickel	17,10 Euro
Quecksilber	25,60 Euro
Selen	25,60 Euro
Silber	17,10 Euro
Zink	17,10 Euro
Zinn	25,60 Euro

**Anorganische Stoffe, je Untersuchung pauschal**

Ammonium	13,30 Euro
Chlor gesamt	11,80 Euro
Chlor frei	11,80 Euro
Chlorid	7,90 Euro
Cyanid gesamt	26,60 Euro
Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
Fluorid	10,20 Euro
Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
Nitrat	18,40 Euro
Nitrit	13,30 Euro
Phosphat, gesamt	21,20 Euro
Phosphat, ortho	21,20 Euro
Sulfat	19,40 Euro

**Organische Stoffe, je Untersuchung pauschal**

AOX	43,70 Euro
BETX	43,70 Euro
BSB5	15,90 Euro

CSB	15,90 Euro
Formaldehyd	23,50 Euro
LHKW	31,40 Euro
PAK	43,70 Euro
Phenolindex	23,50 Euro
Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
schwerflüchtige Lipophile Stoffe	30,70 Euro
TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro

**Abwasserprobenahme, je Probenahme pauschal**

automatisch	66,00 Euro
manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro

**Probenahme- und Messgeräte**

Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Messgeräten, pauschal je Woche	250,00 Euro
---	-------------

*Anhang III der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung): Gebühren für die Genehmigungen und Abnahme gemäß § 9 der Satzung.*

**Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses**

Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal	
<b>Neuanschluss</b>	250,00 Euro
<b>Änderung/Erweiterung</b>	150,00 Euro
Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal	
<b>Abnahme</b>	100,00 Euro